

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003

Nr. 198

ausgegeben am 3. Oktober 2003

Verordnung

vom 30. September 2003

über die Hege des Wildes, die Abschussplanung, - durchführung und -kontrolle sowie die Kostenregelung von Mass- nahmen der Wildschadenverhütung (Hegeverord- nung; HegeV)

Aufgrund von Art. 27, 31, 32, 33, 33a, 33b, 35, 36, 39, 46, 49 und 59 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBL. 1962 Nr. 4¹, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1994, LGBL. 1995 Nr. 46, sowie Art. 53 des Gesetzes vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBL. 1996 Nr. 117, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Hegeziele, Bezeichnungen

1) Die Hege des Wildes bezweckt insbesondere:

- a) die Schaffung und Erhaltung von Populationen jagdbarer Tierarten, welche in der Individuenzahl schwankend, sich ausgewogen zusammensetzen und sozial organisieren, gesund sind und in Wohlbefinden leben;

b) die Verbesserung und Erhaltung des Lebensraumes und die Sicherstellung der Lebensgrundlagen jagdbarer Tierarten, wobei vorrangige Interessen der Land- und Waldwirtschaft zu wahren sind.

2) Art und Umfang sowie zeitlicher und örtlicher Anwendungsbereich von Hegemassnahmen werden von der Tragfähigkeit des Lebensraumes bestimmt.

3) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2

Jagd- und Schonzeiten

1) Die folgenden jagdbaren Tiere dürfen vorbehaltlich Abs. 2 innerhalb der nachstehend angegebenen Jagdzeiten bejagt werden:

a) Rotwild, Rehwild, Gamswild und Steinwild: 1. Mai bis 30. November;

b) Wildschwein: 1. August bis 31. Dezember;

c) Feldhase: 15. Oktober bis 31. Dezember;

d) Murmeltier: 1. September bis 30. September;

e) Dachs: 1. September bis 31. Dezember;

f) Fuchs, Steinmarder, Waschbär, Bisam: 1. Juni bis 28. Februar;

g) Birkhahn: 15. Oktober bis 30. November;

h) Schneehuhn, Schneehase: 15. Oktober bis 30. November;

i) Stockente: 15. Oktober bis 31. Dezember;

k) Fasan: 15. Oktober bis 31. Dezember;

l) Ringeltaube, Türkentaube, verwilderte Haustaube, Rabenkrähe, Eichelhäher, Elster: 15. Oktober bis 28. Februar.

2) Innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Jagdzeiten sind alle Wildarten während der Monate der Aufzucht des Nachwuchses zu schonen.

3) Alle jagdbaren Tiere, für welche keine Jagdzeit nach Abs. 1 festgelegt ist, unterliegen einer ganzjährigen Schonung. Aufgrund besonderer Umstände kann die Regierung die Schonzeiten sowie die Jagdruhezeiten mittels besonderer Festlegung in den Abschuss- und Bejagungsrichtlinien gemäss Art. 8 ändern.

II. Abschussplanung, -durchführung und -kontrolle beim Schalenwild

Art. 3

Grundsatz

1) Als massgebliche Hegemassnahme soll die Abschussplanung des Schalenwildes zur Erreichung der Hegeziele beitragen, insbesondere um:

- a) den Schalenwildbestand nach Konstitution und Kondition sowie Gesundheitszustand und Qualität zu pflegen;
- b) eine wildökologisch und wildsoziologisch richtige Bejagung zu ermöglichen und sicherzustellen;
- c) den Lebensraum zu schützen sowie zwecks nachhaltiger Sicherung der Waldfunktionen einen waldbaulich tragbaren Schalenwildbestand herzustellen und zu erhalten;
- d) Biotopschäden für die gesamte Flora und Fauna zu vermeiden.

2) Die Prioritäten bei der Abschussplanung des Schalenwildes sind in der Reihenfolge der Nennung:

- a) einen waldbaulich tragbaren Wildbestand, in der Regel Naturverjüngung der standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen, bei Bedarf durch lokal- oder regionenspezifische Sondermassnahmen herzustellen und zu erhalten;
- b) die Populationsstruktur nach Alter und Geschlecht zu regulieren;
- c) die Lebensraumstrukturen zu erhalten und zu verbessern.

3) Die Regierung legt jährlich nach Massgabe der Art. 4 bis 8 einen Abschussplan mit Verordnung fest.²

Art. 4

Erhebung des Wildbestandes

1) Die Jagdaufseher der einzelnen Jagdreviere führen in Zusammenarbeit und nach Weisung des Amtes für Wald, Natur und Landschaft objektive Erhebungen des jagdbaren Wildes bezüglich Bestandeszahl, Alters- und Geschlechterzusammensetzung sowie Gesundheitszustand durch.

2) Das Amt für Wald, Natur und Landschaft hat die Erhebungen im Hinblick auf die Bestandesentwicklung zu überprüfen, zusammenzufassen und der Regierung hierüber Bericht zu erstatten.

Art. 5

Grundlagen der Abschussplanung

1) Aufgrund der Wildschadensituation im Wald und an den landwirtschaftlichen Kulturen sowie des qualitativen und quantitativen Zustandes des Schalenwildbestandes legt die Regierung nach Anhören des Jagdbeirats für die jährliche Abschussplanung bei den einzelnen Schalenwildarten den angestrebten Endbestand fest.

2) Massgebliche Kriterien bei der Festlegung des angestrebten Endbestandes bilden:

- a) die Beurteilung des Waldeigentümers betreffend:
 - aa) Verjüngungssituation;
 - bb) waldbaulich tragbare Verbiss-, Fege- und Schälsschäden (Ergebnisse der Verbisskontrollzäune und der Schälsschadenerhebungen);
 - cc) Wirkungen von waldwirtschaftlichen Massnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes;
 - b) die Beurteilung des Amtes für Wald, Natur und Landschaft in Zusammenarbeit mit den Jagdleitern und Jagdaufsehern der einzelnen Jagdreviere in Bezug auf:
 - aa) gemeinsame Nutzung des Lebensraumes mit anderen Schalenwildarten;
 - bb) Bestandesentwicklung der einzelnen Schalenwildarten;
 - cc) Geschlechter- und Altersklassenverhältnis;
 - dd) Konstitution, Kondition und Gesundheit des Schalenwildbestandes;
 - ee) Auswirkungen von Massnahmen zur Vermeidung von Störungseinflüssen;
 - c) der Abschussantrag der Jagdgemeinschaften betreffend Gewährleistung der jagdlichen Nutzung.
- 3) Für die einzelnen Abschussplanregionen gemäss Art. 7 legt die Regierung den jeweils angestrebten Endbestand gesondert fest, um den spezifischen Erfordernissen der Wildpopulationen Rechnung zu tragen.

Art. 6

Mindest- und Höchstabschuss

1) Der Abschussplan enthält für die einzelnen Schalenwildarten, soweit erforderlich nach Geschlecht und Altersklassen, die Abschüsse, welche mindestens durchgeführt werden müssen (Mindestabschuss) oder insgesamt durchgeführt werden dürfen (Höchstabschuss).

2) Um eine dem gesetzten Abschussziel und einer nachhaltigen Jagdaußübung entsprechende Durchführung des Abschussplans beim Schalenwild sicherzustellen, gilt für eine Abschussplanregion gemäss Art. 7 als Mindestabschuss jene Abschusszahl, welche unter Anwendung der Kriterien gemäss Art. 5 festzulegen ist.

3) Um die jagdwirtschaftliche Zielsetzung, insbesondere die nachhaltige Nutzung des Schalenwildbestandes nicht zu gefährden, gilt für eine Abschussplanregion gemäss Art. 7 als Höchstabschuss jene Abschusszahl, welche über den Mindestabschuss hinaus im Sinne der vollen Abschöpfung des jagdlich nutzbaren Zuwachses zusätzlich möglich ist.

4) Der von der Regierung im Abschussplan festgesetzte Mindestabschuss ist einerseits im Hinblick auf die Erhaltung eines der Tragfähigkeit des Lebensraumes angepassten Schalenwildbestandes und andererseits im Hinblick auf dessen Populationsstruktur und sozialen Wohlbefindens zu erfüllen.

5) Soweit es zur Erfüllung des Mindestabschusses zweckmässig und für die Verminderung des Jagddruckes hilfreich ist, sind insbesondere in Gebieten mit hoher Verjüngungsnotwendigkeit und gleichzeitig waldbaulich untragbarem Verbissdruck revierübergreifende Ansitzdrückjagden durchzuführen. Diese werden vom Amt für Wald, Natur und Landschaft gemeinsam mit den Jagdleitern und Jagdaufsehern der betroffenen Reviere organisiert.

6) Wird in einem Jagdrevier der Abschussplan bei einer Wildart bis Ende der Jagdzeit trotz objektiv geeigneter Bejagungsvoraussetzungen nicht erfüllt, so hat die Regierung eine entsprechende Ersatzvornahme gemäss Art. 46 des Jagdgesetzes zu veranlassen.

Art. 7

Zusammenfassung von Jagdrevieren

1) Aufgrund der unterschiedlichen Eignung der Jagdreviere als Lebensraum für das Schalenwild und der natürlichen Abgrenzung der Lebens-

räume von in sich geschlossenen Populationsteilen des Schalenwildes sowie unter Berücksichtigung einer zweckmässigen gemeinsamen Nutzung werden Jagdreviere zur gemeinsamen Abschussplanung (Abschussplanregionen) wie folgt zusammengefasst:

a) Gamswild:

Zone I: Alpila, Bargella, Pirschwald, Planken, Schlosswald, Vaduz;
 Zone II: Balzers, Guschgfel, Lawena, Malbun, Sass, Triesen, Triesenberg, Valüna;

b) Rotwild:

Zone I: Alpila, Pirschwald, Planken;
 Zone II: Balzers, Bargella, Guschgfel, Lawena, Malbun, Sass, Schlosswald, Triesen, Triesenberg, Vaduz, Valüna;

c) Rehwild:

Zone I: Eschnerberg, Eschner Riet, Mauren, Ruggell, Schaaner Riet;
 Zone II: Alpila, Pirschwald, Planken;
 Zone III: Balzers, Lawena, Schlosswald, Triesen, Triesenberg, Vaduz;
 Zone IV: Bargella, Guschgfel, Malbun, Sass, Valüna;

d) Steinwild: Balzers, Lawena, Malbun, Triesenberg, Valüna.

2) Der Abschusserfolg wird je Abschussplanregion beurteilt.

Art. 8

Abschussrichtlinien

1) Die Regierung kann nach Anhören des Jagdbeirates mit der Abschussplanung detaillierte Abschuss- und Bejagungsrichtlinien für das jeweils laufende Jagdjahr erlassen, welche jährlich ändernden Erfordernissen in der Bewirtschaftung der jeweiligen Wildart oder besonderen Einwirkungen im Lebensraum Rechnung tragen.

2) Für die Abschussplanung werden die Altersklassen des Schalenwildes bezogen auf erfüllte Lebensjahre wie folgt festgelegt:

Wildart	Geschlecht	Jugendklasse	Mittelklasse	Altersklasse
Rehwild	männl.	0-1		2 und mehr
	weibl.	0-1		2 und mehr
Rotwild	Kälber			
	männl.	1-4	5-11	12 und mehr

	weibl.	1-2		3 und mehr
Gamswild	Kitze			
	männl.	1-3	4-9	10 und mehr
	weibl.	1-3	4-11	12 und mehr
Steinwild	männl.	1-4	5-9	10 und mehr
	weibl.	1-4	5-11	12 und mehr

Art. 9

Abschusskontrolle, Strecken- und Fallwildstatistik

1) Für jedes Jagdrevier ist von den Jagdaufsehern mit Formular des Amtes für Wald, Natur und Landschaft eine Strecken- und Fallwildstatistik aller jagdbaren Tierarten zu führen und am Ende des Jagdjahres dem Amt für Wald, Natur und Landschaft zur Auswertung und Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

2) Jeder Abschuss von Wild, das dem Abschussplan unterliegt, ist von den Jagdaufsehern mit Formular des Amtes für Wald, Natur und Landschaft innerhalb einer Woche schriftlich zu melden, ansonsten es auf den Abschussplan nicht angerechnet wird.

3) Schalenwild, das nach Abgabe des Abschussantrages zu Tode kommt und während der Jagdzeit der jeweiligen Tierart als Fallwild gefunden wird, jedoch von den Jagdaufsehern mit Formular des Amtes für Wald, Natur und Landschaft nicht innerhalb einer Woche schriftlich gemeldet wird, ist auf den Abschussplan des laufenden Jagdjahres nicht anzurechnen.

4) Am Ende des Jagdjahres findet nach Weisung des Amtes für Wald, Natur und Landschaft eine Hegeschau statt mit dem Ziel:

- a) die Bestandesentwicklung jagdbarer Tierarten sowie die Lebensraumsituation für wildlebende Tierarten darzustellen;
- b) den Umfang und die Bedeutung von Hegemassnahmen aufzuzeigen;
- c) das Verständnis für Schutzmassnahmen für wildlebende Tiere zu fördern sowie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

5) Jeder Jagdleiter ist verpflichtet, sämtliche Trophäen des in seinem Revier im laufenden Jagdjahr erlegten Schalenwildes fristgerecht und unter Bekanntgabe der für eine Beurteilung nötigen Angaben für die Hegeschau zur Verfügung zu stellen.

6) Verspätete, nicht gemeldete oder falsch gemeldete Abschüsse werden beim Abschussplan nicht berücksichtigt und gemäss Art. 56 des Jagdgesetzes geahndet.

III. Kostenregelung für Massnahmen der Wildschadenverhütung

Art. 10

Beteiligung

1) An den Kosten von Verhütungs- und Schutzmassnahmen gegen Wildschäden haben sich Land, Waldeigentümer und Jagdgemeinschaften gemeinsam zu beteiligen. In den Privat- und Alphenossenschaftswaldungen wird der Kostenanteil des Waldeigentümers von der Hoheitsgemeinde übernommen.

2) Das Land leistet Finanzhilfen von 50 % an die Kosten der Wildschadenverhütung, die Waldeigentümer bzw. Hoheitsgemeinden 40 % und diejenigen Jagdgemeinschaften, in deren Revieren Verhütungs- und Schutzmassnahmen gegen Wildschäden zu treffen waren, 10 %.

3) Die Forstorgane informieren vorgängig die Jagdgemeinschaften über die zu treffenden Massnahmen.

IV. Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Lebensraumes wildlebender Tiere

Art. 11

Grundsatz

1) Mit dem Ziel insbesondere jene Wälder, welche eine Schutzfunktion erfüllen, vom Äsungsdruck des Schalenwildes zu entlasten und dessen grösstmögliche Verteilung über die geeigneten Areale zu begünstigen, sollen im Grundsatz flächendeckend Massnahmen zur quantitativen Erhaltung und qualitativen Verbesserung des Lebensraumes wildlebender Tiere getroffen werden.

2) Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Lebensraumes jagdbarer Tierarten sind im Hinblick auf die Effizienz und Effektivität des

Mitteinsatzes sowie auf deren langfristige Wirkung in erster Linie in Vernetzung zu Kernlebensräumen vorzunehmen.

3) Kernlebensräume sind wildtierökologisch zusammenhängende und naturnahe Landschaftsteile ausreichender Grösse, welche entweder Sommerinstandsfläche, bevorzugter Aufenthaltsraum oder bevorzugtes Areal für mehrere jagdbare Tierarten bilden oder als Winterinstandsgebiet von besonderer Bedeutung sind oder sich durch günstige Lebensraumbeziehungen zu benachbarten, grossräumigen Verbreitungsarealen auszeichnen.

4) Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Tragfähigkeit des Lebensraumes erfolgen durch die Gemeindeforstbetriebe im Einvernehmen mit dem Amt für Wald, Natur und Landschaft oder nach Weisung des Amtes für Wald, Natur und Landschaft durch die Jagdgemeinschaften. Die diesbezüglich anfallenden Kosten können im Rahmen des jährlichen Voranschlages gemäss Art. 21 des Jagdgesetzes vom Land getragen werden.

Art. 12

Natürliche Äsung

1) Innerhalb des Waldareals ist die Ansamung und Begünstigung der Kraut- und Strauchvegetation in möglichst üppiger Ausbildung bei allen waldwirtschaftlichen Pflegemassnahmen zu fördern.

2) Innerhalb grossflächig zusammenhängender, geschlossener Waldbestände ist die Neuanlage von Äsungsflächen in angemessener Grösse und Verteilung über das Waldareal sowie in der Nähe von Einständen und Ruheplätzen zu fördern. Soweit möglich und zweckmässig, sind Maschinenwege und Rückegassen im Sinne von Äsungsflächen zu pflegen und zu unterhalten.

3) Der Wald-Feld-Übergangsbereich ist in denjenigen Gebieten, wo Wald- und Landwirtschaftszone aneinandergrenzen, zum Wald hin auf einer Breite von mindestens einer Baumlänge durch Massnahmen der Waldrandpflege bezüglich der Äsungs- und Deckungsqualität zu verbessern.

4) Im Berg- und Alpengebiet ist die Wald-Weide-Grenze im Rahmen der Wald-Weide-Trennung soweit möglich und sinnvoll so festzulegen, dass ein lockerer und unregelmässig strukturierter Waldsaum innerhalb der beweideten Flächen geschaffen und erhalten werden kann.

5) Soweit möglich und zweckmässig, sind auf Böschungen entlang Gewässern und Waldwegen, in Feldgehölzen und Windschutzstreifen oder

auf Blößen Verbissgehölze zu fördern sowie deren regelmässige Pflege und Erneuerung sicherzustellen.

Art. 13

Vernetzung und ökologische Aufwertung

1) Soweit erforderlich, sind Kernlebensräume vor einer Verinselung durch Bauten, Anlagen oder Infrastruktureinrichtungen zu schützen und mittels extensiver Bewirtschaftung von Grünlandstreifen oder Schaffung naturnaher Landschaftselemente zu vernetzen.

2) Um weiträumige Wildwanderungen zu ermöglichen und den genetischen Austausch zwischen Wildtierpopulationen zu fördern, sind durchgehende Wildwanderkorridore bei der Planung von Erschliessungs-, Bau- und Infrastrukturanlagen zu berücksichtigen und gegebenenfalls durch die Errichtung von künstlichen Wildtierpassagen zu gewährleisten.

3) Soweit erforderlich, sind in land- oder alpwirtschaftlich genutzten Gebieten ökologische Ausgleichsflächen, insbesondere im Rahmen der Umsetzung des Natur- und Landschaftsschutzkonzeptes, so anzulegen, dass sie das Angebot an Äsung, Deckung und Ruhe für wildlebende Tiere erhöhen.

Art. 14

Notfuttermittellage im Winter

1) Die Fütterung des Schalenwildes ist vorbehaltlich Abs. 2 untersagt.

2) Zur Ergänzung des natürlichen Winternahrungsangebotes, insbesondere im Sinne von Notfuttermittellagen und eines entsprechenden Fütterungskonzeptes, können im Einvernehmen mit den Waldeigentümern und dem Amt für Wald, Natur und Landschaft, über den ganzen nutzbaren Winterlebensraum verteilt Magerheutristen angelegt werden.

3) Das Magerheu soll dabei soweit möglich vor Ort gewonnen werden, um mit einer periodischen Mahd die Qualität des Grases zu verbessern und den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit einer Offenhaltung vergandender und einwachsender Flächen Rechnung zu tragen.

4) Der Jagdbeirat bestimmt, wie der Begriff "Notzeit" im Zusammenhang mit der Notfütterung zu verstehen ist, und entscheidet im Einzelfall auf Antrag einer Jagdgesellschaft, ob eine Notzeit vorliegt.³

Art. 15

Lenkungsmaßnahmen und Gebote

1) Einwirkungen aus Freizeit- und Erholungsaktivitäten, welche den Lebensraum der wildlebenden Tiere erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, sind durch entsprechende Lenkungsmaßnahmen und Gebote möglichst zu vermeiden oder soweit erforderlich durch Verbote zu beschränken oder zu verhindern.

2) Freizeit- und Erholungsaktivitäten sind möglichst zu kanalisieren, um Wildlebensräume vor störenden oder schädlichen Einwirkungen zu schützen.

Art. 16

Ruhezonen

Zur Förderung des artspezifischen Wohlbefindens aller darin vorkommenden wildlebenden Säugetiere und Vögel in möglichst naturnahen Lebensräumen sowie zur Umsetzung von Naturschutz- und von jagdlichen Hegezielen sollen Ruhezonen geschaffen werden.

V. Jagdaufseher

Art. 17

Grundsatz

1) Die Aufgaben und Befugnisse der von den einzelnen Jagdgemeinschaften für ein einzelnes oder für mehrere Reviere gemeinsam bestellten neben- oder hauptberuflichen Jagdaufseher richten sich nach den Bestimmungen der Art. 27 bis 30 des Jagdgesetzes.

2) Die Entlohnung der neben- oder hauptberuflichen Jagdaufseher wird im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Jagdaufseher und denjenigen Jagdgemeinschaften festgelegt, welche den Jagdaufseher bestellen.

3) Die neben- oder hauptberuflichen Jagdaufseher der einzelnen Jagdgemeinschaften sind zur Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald, Natur und Landschaft verpflichtet.

4) Allfällige revierspezifische Bestimmungen betreffend Art und Umfang der Jagdaufsicht sind im Pacht- und Jagdaufseher-Dienstvertrag für das jeweilige Jagdrevier zu regeln.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 22. März 1962 zum Jagdgesetz, LGBL. 1962 Nr. 10;
- b) Verordnung vom 2. Juni 1969 betreffend die Abänderung der Verordnung zum Jagdgesetz, LGBL. 1969 Nr. 35;
- c) Verordnung vom 10. Mai 1977 betreffend die Abänderung der Verordnung zum Jagdgesetz, LGBL. 1977 Nr. 30;
- d) Verordnung vom 19. Juli 1977 über die Abhaltung von Pflichttrophäenschauen, LGBL. 1977 Nr. 41;
- e) Verordnung vom 21. Dezember 1999 über die Abschussplanung, Abschussdurchführung und Abschusskontrolle sowie die Kostenregelung von Massnahmen der Wildschadenverhütung, LGBL. 2000 Nr. 4.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

1 LR 922.0

2 Art. 3 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL. 2004 Nr. 117.](#)

3 Art. 14 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL. 2006 Nr. 35.](#)